



Schulordnung

Präambel

Die Glasmittelwerk Schule ist unser gemeinsamer Lern- und Arbeitsort. Basis der Zusammenarbeit ist gegenseitiges Vertrauen. Dieses setzt den gegenseitigen Respekt aller am Schulleben Beteiligten voraus.

Unser Berufskolleg hat das Ziel, zur Selbstverantwortung und zur Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben zu befähigen. Dabei bekennen wir uns zu unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ihren Gesetzen.

Vielfalt und Kreativität, die wir leben und weiterentwickeln wollen, sind nur möglich, wenn diese auf Regeln wachsen. Diese wurden von der Schulgemeinschaft erarbeitet und sind nachfolgend aufgeführt.

1. Schulbesuch

1. Das Schulgebäude ist von Montag bis Freitag ab 7:00 Uhr geöffnet. Montags bis donnerstags schließt die Schule um 17:30 Uhr, freitags um 15:30 Uhr.

Unterrichtszeiten:

1./2. Stunde:	8.00 Uhr bis 9.30 Uhr
3./4. Stunde:	9.45 Uhr bis 11.15 Uhr
5./6. Stunde:	11.30 Uhr bis 13.00 Uhr
7./8. Stunde:	13.45 Uhr bis 15.15 Uhr
9./10. Stunde:	15.25 Uhr bis 16.55 Uhr

2. Die Verwaltung ist für Schüler*innen in den Pausen geöffnet.
3. Der erste Gong ist das Zeichen, den Unterrichtsraum unverzüglich aufzusuchen. Mit dem zweiten Gong beginnt der Unterricht.
4. Bei Verspätungen ist die Lehrkraft nach der Stunde auf die Berichtigung der Anwesenheitsliste hinzuweisen. Verspätungen können zum Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde führen.
5. Bei Verspätung einer Lehrkraft informieren die Schüler*innen nach fünf Minuten die Verwaltung.
6. Mobile Geräte (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatch u.Ä.) werden nur nach Erlaubnis durch die Lehrkraft genutzt. Ansonsten verbleiben sie in der Aufbewahrung und andere Geräte ausgeschaltet in den Schultaschen und nicht am Körper. Das Zu widerhandeln gilt als Täuschungsversuch, insbesondere bei Leistungsüberprüfungen.
7. Zum Essen und für Toilettengänge werden die Pausen genutzt.
8. Das Trinken (nur aus verschließbaren Getränkeflaschen) ist in Klassenräumen erlaubt, nicht aber in Computer- und Werkstatträumen.
9. In Werkstätten, EDV-Räumen, Sporthalle und Mensa sind die entsprechenden Nutzungsordnungen zu beachten.
10. Klassenräume und obere Stockwerke sind in den Pausen aus Brandschutzgründen nur bei Aufsicht durch eine Lehrkraft zu nutzen.
11. Alle am Schulleben Beteiligten halten die Schule und ihr Umfeld sauber und ordentlich. Mit Schuleigentum wird verantwortungsbewusst umgegangen. Im Schadensfall haften die Verursacher.



12. Der in den Klassen festgelegte Ordnungsdienst ist dafür verantwortlich, dass der Klassenraum zum Unterrichtsende sauber und aufgeräumt hinterlassen wird. Die Jalousien sind hochzufahren, die Fenster zu schließen. Schäden sind umgehend an die Klassenleitung zu melden.
13. Alle Schüler*innen sind während schulischer Veranstaltungen und auf den Wegen zu und von diesen gesetzlich unfallversichert. Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, sind Unfälle sofort in der Verwaltung zu melden. Bei eigenmächtigem Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit bzw. von Schulveranstaltungen erlischt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Kleidung

1. Die Kleidung sollte einem Arbeitsort angemessen sein.
2. In den Werkstätten ist das Tragen der vorgeschriebenen Sicherheitskleidung (PSA) verpflichtend.

3. Gesundheitsschutz

1. An Schulen gilt generell ein Drogen-, Alkohol- und Rauchverbot. Der Schulbesuch unter Einfluss psychoaktiver Substanzen ist grundsätzlich verboten.
2. Auch das Umfeld der Schule wünschen wir uns als rauchfreie Zone.
3. Auf Hygiene und Infektionsschutz ist durch jeden Einzelnen zu achten.
4. Volljährige Schüler*innen bzw. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, den Schulbesuch betreffende gesundheitliche Besonderheiten (z.B. Krankheiten, Allergien oder Medikationen) der Schule zu melden. Hierfür stellt die Schule entsprechende Formulare zur Verfügung.

4. Krankheitsfall

1. Im Krankheitsfall benachrichtigen die Schüler*innen, ihre Eltern oder ihre Ausbildungsbetriebe unverzüglich die Verwaltung und Klassenleitung. Fehlzeiten sind schriftlich zu entschuldigen. Ein ärztliches Attest kann in besonderen Fällen ab dem ersten Tag verlangt werden.
2. Bei Nichtteilnahme an schriftlichen Leistungsüberprüfungen sind die Schüler*innen in der Verantwortung, einen Nachschreibtermin anzufragen. Auf diesen besteht aber kein Anspruch.

5. Beurlaubung

1. Arztbesuche, Behördengänge und andere private Termine, z.B. Fahrstunden, werden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit gelegt.
2. In Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung beantragt werden. Anträge werden in der Regel mindestens eine Woche vorher mit schriftlicher Begründung an die Klassenleitung gerichtet. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen. Über die Freistellung für einen Zeitraum von
 - bis zu einem Tag entscheidet die Klassenleitung,
 - bis zu einer Woche die Abteilungsleitung,
 - mehr als einer Woche die Schulleitung.
3. Am letzten Schultag vor und am ersten Schultag nach den Ferien kann keine Beurlaubung erfolgen. Im Krankheitsfall muss für diese Tage die Bescheinigung eines



Arztes vorgelegt werden. Zu widerhandlungen können von der Bezirksregierung mit einem Bußgeld geahndet werden.

4. Wer wegen eines dauerhaften unvermeidlichen Grundes (z.B. Betreuungszeit für Familienmitglieder) nicht den Unterrichtsbeginn oder das Unterrichtsende einhalten kann, kann bei der Schulleitung eine Freistellung schriftlich beantragen.

6. Gewaltprävention

1. Unsere Schule ist ein Ort, an dem psychische und physische Gewalt keinen Platz haben. Alle am Schulleben Beteiligten sind gemeinsam für einen gewaltfreien Lern- und Arbeitsort verantwortlich. Gewaltverherrlichende, diskriminierende und fremdenfeindliche Äußerungen werden nicht toleriert. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Straftaten werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

7. Beratung

1. Alle Lehrkräfte stehen den Schüler*innen nach Terminvereinbarung für Beratungen zur Verfügung.
2. In die Beratung unserer Schüler*innen können die Eltern oder andere Bezugspersonen sowie betriebliche Partner einbezogen werden. Dies gilt auch für volljährige Schüler*innen.
3. Zudem bietet die Glasfachschule verschiedene Beratungsmöglichkeiten (z.B. Berufsberatung, Beratung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten) auch durch Beratungslehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen an.

8. Beschwerde- und Konfliktmanagement

1. Im Beschwerde- oder Konfliktfall sollte zunächst versucht werden, das Problem zwischen den Beteiligten konstruktiv zu klären. Die nächsten Ansprechpartner*innen sind die Klassensprecher*innen und Klassenlehrer*innen.
2. Beim Lösen von Konflikten können auch die Beratungslehrer*innen, SV-Lehrer*innen und Schulsozialarbeiter*innen unterstützend hinzugezogen werden.
3. Sollte sich hier keine Lösung finden lassen, werden Abteilungsleiter*innen und gegebenenfalls die Schulleitung im Rahmen des Beschwerdemanagements hinzugezogen.

9. Weisungsrecht

1. Das Hausrecht liegt bei der Schulleitung. Weisungsbefugt sind auch die Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, die Mitarbeiter*innen der Schulverwaltung und die Hausmeister.
2. Schulfremde Personen sind auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht zugelassen. Besucher*innen müssen sich in der Verwaltung anmelden.

Mit der Anmeldung an unserer Schule erkennen Schüler*innen und Eltern diese Schulordnung an und stehen für sie ein, wie alle in unserer Schulgemeinschaft.

Diese Schulordnung wurde in der Schulkonferenz am 05.06.2024 beschlossen.